



- A) Festsetzungen**
- Geltungsbereich
    - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Art der baulichen Nutzung
    - 2.1 Das Baugebiet ist teils als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG und teils als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG festgesetzt (siehe auch Ziffer 4.1).
  - Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff BauWVO.
    - 3.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
    - 3.2 Bauweise
      - 3.2.1 Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird festgesetzt: GRZ = 0,8; GFZ = 1,6
      - 3.2.2 **II** Zahl der Vollgeschoße: max. 2  
Von dieser Regelung ausgenommen sind event. erforderliche Schlauchtrockentürme und ähnliche Anlagen für den Bedarf der Feuerwehr oder des Bauhofes.
  - Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25 BBauG und Art.3 Abs.2 BayNatSchG)
    - 4.1 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG nachstehender Zweckbestimmung
      - 4.1.1 Sportplatz (Tennisplatz)
      - 4.2 Zu erhaltender Baumbestand
      - 4.3 Anzupflanzende Bäume mit etwaigem Standort
  - Verkehrsflächen
    - 5.1 Öffentliche Verkehrsflächen
    - 5.2 Öffentliche Parkfläche
    - 5.3 Straßenbegrenzungslinie
  - Zulässige Materialien für die Gebäude, Dachneigung
    - 6.1 Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von Dachziegeln in roter oder rotbrauner Farbe.
    - 6.2 Die Gebäude sind zu verputzen. Verkleidungen sind nur aus Holz zugelassen. Glatte Farbanstriche sind untersagt.
    - 6.3 Als Mindestdachneigung wird 12° festgesetzt.
  - Auf den Dächern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Solaranlagen zulässig.
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Feuerwehr
- B) Hinweise**
- Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
  - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
  - Grundstücks- und Flurnummern
  - Anbaufreie Schutzzone
- C) Nachrichtliche Übernahmen**
- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch

Gerolzhofen im Januar 1987  
 Geändert und ergänzt: 31.07.1987  
 Geändert und ergänzt: 08.12.1987

Architektur- und Ingenieurbüro  
 Eugen Weimann  
 Julius-Echter-Str.15  
 8723 Gerolzhofen

Bearbeitet:  
 i.A. *Angela Kraus*

Anerkannt:  
 Oberschwarzach, *11.04.1988*  
 Die Marktgemeinde:

*J. Keß*  
 2. Bürgermeister

# MARKTGEMEINDE OBERSCHWARZACH GT. OBERSCHWARZACH LKR. SCHWEINFURT BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "URLESWIESEN"

Der Bebauungsplan wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 29.01.1988 bis 29.02.1988 öffentlich ausgelegt.

Oberschwarzach, den 12. April 1988

Keß *J. Keß*  
 2. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB am 21.03.1988 als Satzung beschlossen.

Oberschwarzach, den 12. April 1988

Keß *J. Keß*  
 2. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S. v. § 11 Abs.3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 06.06.1988  
 LANDRATSAMT  
*M. Aink*  
 M a i n k a, ORR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am *07.07.88* ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am *07.07.88* in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Oberschwarzach, den *05. Juli 1988*

2. Bürgermeister: *J. Keß*